

53. 1. Über das Verhältnis des jüngeren im Besitze des Dokumentes befindlichen Cessionars oder Pfandnehmers einer Hypothekensforderung zu dem früheren Cessionar.

2. Muß im Gebiete des Allg. Preuß Landrechtes auch bei Handelsgeschäften die Abtretung einer Schuldforderung, worüber schriftliche Urkunden vorhanden sind, schriftlich erfolgen?

I. Civilsenat. Ur. v. 21. März 1883 i. S. Konkursmasse der Handlung C. L. H. Nachfolger (Bekl.) w. die Handlung C. W. (Kl.)
Rep. I. 135/83.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kaufmann v. G., mit G. H. in offener Handelsgesellschaft unter der Firma C. L. H. Nachfolger stehend, verkaufte mehrere, auf seinen Namen im Grundbuche eingetragene Grundstücke und erhielt in Anrechnung auf den Kaufpreis zwei hypothekarische Forderungen cediert, welche auf seinen Namen umgeschrieben wurden. Bei seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft händigte er die Dokumente über diese Forderungen seinem bisherigen Gesellschafter aus. Letzterer setzte nach Eintritt eines neuen Gesellschafter's das Geschäft unter der alten Firma fort. Demnächst verpfändete v. G. im Auftrage der Gesellschaft jene Forderungen unter Aushändigung der Dokumente schriftlich an die gegenwärtige Klägerin für deren Forderung an die Gesellschaft. Die Gesellschaft ist später in Konkurs gefallen. Es handelt sich in dem gegenwärtigen,

von der Klägerin gegen die Konkursmasse auf Feststellung ihrer Forderung erhobenen Rechtsstreite um die Fragen,

ob Klägerin, wenn sie, wie behauptet ist, bei der Verpfändung erfahren hat, daß die ihr verpfändeten Forderungen der Handelsgesellschaft C. L. H. Nachfolger und nicht dem eingetragenen Gläubiger gehören, wegen Nichtbeobachtung der schriftlichen Form bei Abtretung jener Forderungen an die Gesellschaft für ihre ganze Forderung ohne Rücksicht auf teilweise Deckung derselben aus dem Pfande verhältnismäßige Befriedigung aus der Konkursmasse verlangen kann, und ob überall im Gebiete des Allg. Preuß. Landrechtes bei Handelsgeschäften die Cession einer Schuldforderung, worüber brieftliche Urkunden vorhanden sind, die schriftliche Form erfordert.

Beide Fragen sind auf Revision der beklagten Konkursmasse vom Reichsgerichte verneint aus folgenden

Gründen:

„Die Hypothekenforderung über 11 000 *M* kommt nach der eigenen Erklärung der Revisionsklägerin nicht weiter in Betracht. Es steht daher allein noch zur Frage, ob Revisionsbeklagte verpflichtet ist, den Erlös für die mit Zustimmung des v. G. an den Besitzer L. cedirte Forderung von 6000 *M* auf die in Höhe von 10 841,67 *M* angemeldete Konkursforderung in Abrechnung zu bringen, oder ob sie für den vollen Betrag der angemeldeten Forderung ohne Rücksicht auf das Pfand verhältnismäßige Befriedigung verlangen kann. Für die Entscheidung ist maßgebend, ob Klägerin, wie unter Eidesantrag behauptet ist, zur Zeit der Verpfändung der beiden Hypothekenforderungen darüber in Kenntnis gesetzt worden ist, daß dieselben der Handelsgesellschaft C. L. H. Nachf. und nicht dem eingetragenen Gläubiger gehörten. Bleibt diese Behauptung der Beklagten unerwiesen, so ist Klägerin durch die in rechtsverbindlicher Form seitens des eingetragenen Gläubigers an sie geschehene Verpfändung gegen Ansprüche eines früheren Cessionars des Verpfänders geschützt; sie durfte, soweit ihr nicht ein entgegenstehendes Verhältnis bekannt geworden war, ohne Frage dem Gläubiger, auf welchen die Forderungen im Grundbuche umgeschrieben waren, als Eigentümer und zur Verpfändung legitimiert ansehen.

Hat sie dagegen bei der Verpfändung erfahren, daß der eingetragene Gläubiger die Forderungen an die Handelsgesellschaft C. L. H. abgetreten hatte, so muß sie in ihren rechtlichen Beziehungen zu der Ge-

fellschaft diese als Eigentümerin der Forderungen selbst dann gelten lassen, wenn bei der Abtretung eine wesentliche Formvorschrift nicht beobachtet sein sollte. Sie kann daher für die volle Konkursforderung verhältnismäßige Befriedigung aus der Konkursmasse nur verlangen, wenn sie entweder auf abgeforderte Befriedigung aus dem Faustpfande verzichtet, oder wenn bei der letzteren ihre Forderung vollständig ausgefallen ist. Anderenfalls würde sie dolos handeln; hatte sie nach ihr gemachter Mitteilung die spätere Gemeinschuldnerin als Eigentümerin der ihr verpfändeten Forderungen angesehen, so kann ihr redlicher Wille bei Annahme der Verpfändung nur dahin gegangen sein, daß das Pfand als eine Forderung der Gesellschaft gelten, daher auch dieser Gesichtspunkt für die aus der Pfandbestellung sich ergebenden Verhältnisse maßgebend sein sollte. Das angefochtene Urteil verkennt dieses Verhältnis, unterliegt mithin schon aus diesem Grunde der Aufhebung. Es ist aber auch unzutreffend, wenn der zweite Richter in Übereinstimmung mit dem ersten annimmt, daß das Eigentum an den fraglichen Forderungen auf die Handelsgesellschaft Dritten gegenüber nur durch eine schriftliche Cession seitens des v. G. habe übergehen können. Der aufgestellte Satz ist unrichtig, wenn er für den Übergang zur Wirkung für Dritte eine im Verhältnisse der Kontrahenten zu einander nicht erforderliche Form fordern wollte, unrichtig aber auch, wenn er der Beobachtung der Form die Bedeutung beimessen sollte, daß nunmehr auch ein redlicher Erwerb des jüngeren Cessionars bzw. Pfandnehmers ohne Rechtswirkung bleiben müßte. Es giebt nicht verschiedene Formen der Übertragung im Verhältnisse der Kontrahenten zu einander einerseits und im Verhältnisse des Erwerbers zu Dritten andererseits. Geht durch einen auf Übertragung gerichteten Rechtsakt Eigentum über, so äußert der Übergang seine Wirkung auch jedem Dritten gegenüber. Eine andere Frage ist, ob gleichwohl unter bestimmten Voraussetzungen ein Dritter durch einen späteren Rechtsakt des Veräußerers Rechte erwerben kann. Diese Frage würde in vorliegender Sache aufzuwerfen sein, selbst wenn die von den Vorinstanzen für erforderlich erachtete schriftliche Cession an die Handelsgesellschaft erfolgt wäre, weil von mehreren Cessionarien desselben Cedenten der jüngere, welcher den Besitz des Hypothekendokumentes in gutem Glauben erworben hat, dem älteren vorgeht, und ebenso der Pfandnehmer, welcher sich bei der an ihn erfolgten Besitzübertragung

der Schulurkunde in gutem Glauben befunden hat, gegen eine frühere Cession seines Verpfänders gesichert ist. Entscheidend ist mithin immer der gute Glaube der Klägerin bei der Verpfändung; hat sie endlich den Besitz der Dokumente erworben, so ist sie unter allen Umständen geschützt; hat ihr der gute Glaube gefehlt, so kann sie sich, wie oben gezeigt, nicht darauf berufen, daß ein Übergang der Forderung auf die Handelsgesellschaft nicht stattgefunden habe.

Der Übergang war aber auch nicht von Beobachtung der Formvorschrift des §. 394 A.L.R. I. 11 abhängig. Nach Art. 317 H.G.B. ist bei Handelsgeschäften die Gültigkeit der Verträge durch Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt. Diese Bestimmung beseitigt „bei Handelsgeschäften“ die angeführte Vorschrift des Landrechtes, nach welcher bei Abtretung einer Schuldforderung, worüber briefliche Urkunden vorhanden sind, die Cession allemal ohne Unterschied der Summe schriftlich erfolgen muß. Wäre zur Vollendung der Cession verbriefter Forderungen nach preussischem Rechte die Übergabe der Schulurkunden erforderlich, wie dies für die Verpfändung verbriefter Forderungen vorgeschrieben ist, und wäre die schriftliche Erklärung des Cedenten als Bestandteil der Besitzübertragung anzusehen, wie dies für die pfandweise Besitzübertragung verbriefter, auf einen bestimmten Gläubiger lautender Forderungen anzunehmen ist, so würde freilich Art. 317 H.G.B. die Vorschrift des §. 394 a. a. O. auch nicht für Handelsgeschäfte aufgehoben haben. Denn Art. 317 bezieht sich eben nur auf den Vertrag selbst und will für diesen alle Förmlichkeiten beseitigen. Handelt es sich daher um einen Rechtsübergang, welcher niemals aus dem Vertrage allein, sondern nur unter Zutritt eines besonderen Übertragungsaktes, z. B. Besitzübertragung oder Eintragung in öffentliche Bücher, erfolgen kann, so ist dieser Akt und seine Förmlichkeiten, mithin auch das etwaige Erfordernis der Schriftlichkeit von Art. 317 unberührt geblieben.

Vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 3 S. 157.

Es ist nun aber zur Vollendung der Cession verbriefter Forderungen auch nach preussischem Rechte die Besitzübertragung der Urkunde nicht erforderlich. Die Cession vollzieht sich vielmehr nach §. 393 A.L.R. I. 11 durch die Erklärung des Cedenten, daß der andere das abzutretende Recht von nun an als das seinige auszuüben befugt sein solle, und durch die Annahme dieser Erklärung. Aus diesen Erklä-

rungen geht das Eigentum des Rechtes selbst auf den neuen Erwerber über. Es kann auch nicht zwischen der Cession selbst und dem Cessionsvertrage als solchem in der Weise unterschieden werden, daß zwar letzterer von aller Form durch Art. 317 befreit worden, die Cession selbst aber als Erfüllung des Vertrages der landesrechtlichen Form unterworfen geblieben sei. Denn die Cession ist nicht bloß Erfüllung, sie enthält nach der oben angezogenen Bestimmung des Landrechtes zugleich alle Essentialien des Cessionsvertrages selbst, sodaß es eines besonderen *paoti de cedendo* überall nicht bedarf, letzteres vielmehr mit der Cession zusammenfallen kann.

Ist hiernach die Cession selbst ein Vertrag und ist der Übergang des Eigentums gesetzliche Folge der mit der Erklärung des Abtreters und des Erwerbers fertigen Cession, so sind die für diesen Vertrag vorgeschriebenen Förmlichkeiten im Bereiche der Handelsgeschäfte durch Art. 317 beseitigt. In vorliegender Sache kann nun zunächst darüber kein Zweifel obwalten, daß für die Abtretung der fraglichen Hypothekenforderungen, wenn sie überall erfolgt ist, das Merkmal „bei Handelsgeschäften“ gegeben ist.“ . . .